

Gebührenordnung für das Gemeindearchiv Hohenthann

vom 19.09.2018

Die Gemeinde Hohenthann erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Gebührenordnung für das Gemeindearchiv Hohenthann:

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benützung des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten
je Halbstunde Zeitaufwand 15,00 €
Jede angefangene Halbstunde wird mit vollem Preis einer Halbstunde berechnet.
- (3) Die Gebühren für die Herstellung von Negativen, Abzügen, Vergrößerungen und Diapositiven kosten:
DIN A 4 0,30 €
DIN A 3 0,50 €
- (4) Die Gebühren für beglaubigte Abschriften beträgt
je Abschrift 5,00 €
- (5) Als Auslagen werden erhoben:
 1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren.
 2. Die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
 3. Anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.
- (6) Kosten- und Entschädigungsbestimmungen, die bei der Erfüllung gesetzlicher Rechte entsprechend Art. 3 des Bayer. Archivgesetzes zur Anwendung kommen, bleiben unberührt.

§ 2

Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 2 werden nicht erhoben, wenn die Benützung amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benützung des Archivguts im gemeindlichen Interesse liegt.
- (3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabeordnung (AO) zur Anwendung.

§ 3

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Ge-

meindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit, Vorschüsse

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs und werden mit der Entstehung fällig. Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenthann, 19.09.2018

Andrea Weiß

Erste Bürgermeisterin